



Internationale Rheinregulierung

---

# **Übersicht Ersatzleistungen und ökologischer Ausgleich**

---

*Adresse Auftraggeber*

Internationale Rheinregulierung  
Parkstrasse 12  
9430 St. Margrethen

Kontaktperson: Daniel Dietsche

Telefon: +41 (0)71 747 71 00  
Fax: +41 (0)71 747 71 09  
Mail: [daniel.dietsche@rheinregulierung.org](mailto:daniel.dietsche@rheinregulierung.org)

*Adresse Auftragnehmer*

RENAT GmbH  
Hochhausstrasse 2  
9472 Grabs

Kontaktperson: Rudolf Staub

Telefon: +41 (0)81 740 52 40  
Mail: [rudolf.staub@renat.ch](mailto:rudolf.staub@renat.ch)

---

# **Inhalt**

1.	Ausgangslage.....	1
2.	Rodungersatz.....	1
3.	Ersatzmassnahmen nach Natur- und Heimatschutzgesetz .....	1
3.1.	Ersatzpflicht.....	1
3.2.	Pflicht zum ökologischen Ausgleich .....	2
4.	Übersicht .....	2

## 1. AUSGANGSLAGE

Bei Eingriffen zur Sicherung der Dammbefahrbarkeit und der Interventionsmöglichkeiten bei Hochwasser besteht je nach Situation ein Ersatzbedarf bzw. wird die Schaffung eines ökologischen Ausgleichs verlangt.

Grundsätzlich lassen sich dabei drei Aspekte unterscheiden:

- **Pflicht zu Rodungersatz** oder gleichwertiger Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen von gerodeten Waldflächen
- **Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schützenswerte Lebensräume** gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz
- **Pflicht zur Schaffung eines ökologischen Ausgleichs** ebenfalls gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz

## 2. RODUNGERSATZ

Grundlage bildet das **Bundesgesetz über den Wald** (Waldgesetz)

In Art. 7 ist festgelegt:

<sup>1</sup> Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten.

<sup>2</sup> Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden:

<sup>Lit. b</sup> in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete.

<sup>3</sup> Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen:

<sup>Lit. b</sup> zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern;

*Am Rheindamm wird beim Bau von Interventionspisten zur Schonung landwirtschaftlichen Kulturlandes auf gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes gesetzt.*

## 3. ERSATZMASSNAHMEN NACH NATUR- UND HEIMATSCHUTZGESETZ

Grundlage bildet das **Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz** (NHG)

### 3.1. ERSATZPFLICHT

*Art. 18*

<sup>1ter</sup> Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Als Schutzwürdige Lebensräume gelten:

<sup>1bis</sup> Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.

*Die schutzwürdigen Lebensräume sind zudem im Anhang 1 in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) genauer umschrieben*

### 3.2. PFLICHT ZUM ÖKOLOGISCHEN AUSGLEICH

#### Art. 18b

<sup>2</sup> In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.

*Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) umschreibt diese zusätzlich.*

#### Art. 15 Abs. 1 NHV

<sup>1</sup> Der ökologische Ausgleich (Art. 18b Abs. 2 NHG) bezweckt insbesondere, isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben.

*Dazu hat der Kanton St. Gallen eine Vollzugshilfe erstellt und darin den ökologischen Ausgleich bei Infrastrukturanlagen bei 7% am Projektperimeter sowie eine Methodik für die Berechnung festgelegt.*

### 4. ÜBERSICHT

	Waldfläche	Ersatzmassnahme	Ökologischer Ausgleich
		Wertepunkte	Bedarf
Interventionspiste Oberer Rheinspitz bis Rietbrücke, Diepoldsau	+ 134.1 a	+125	<b>8 Aren</b>
Instandstellung IVP Alpenrhein Abschnitt Wiesenrainbrücke bis Lehnenviadukt Km 80.20-84.35	-	-57	-
Interventionspiste Anschluss Bruggerhorn Km 80.20-84.35	-9.1	-12	<b>3 Aren</b>
<b>Gesamt</b>	<b>125</b>	<b>56</b>	<b>11 Aren<sup>1</sup></b>

<sup>1</sup> Der ökologische Ausgleich wird durch neue Wasserflächen im aufgeforsteten Wald bzw. Waldrandbereich bei der Interventionspiste «Oberer Rheinspitz bis Rietbrücke» geleistet. Diese ergänzen dort als Wasserlebensräume die Wasserflächen am Alten Rhein und bilden ein Verbindungselement entlang des Sickerkanals. Die genaue Lage kann erst bei der Ausarbeitung des Detailprojekts definiert werden. Die aufgeforstete Waldfläche wie auch die Ersatzmassnahme wird entsprechend kleiner. Trotzdem ist gesamthaft von einer positiven Bilanz auszugehen.